

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung von Hebebühnen und beweglichen Werkzeug sowie Maschinen Street Culture, KFZ-Service und Mietwerkstatt e.U.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Vermietung

1. VERTRAGSGEGENSTAND VERMIETUNG

1.1. Street Culture, KFZ-Service und Mietwerkstatt e. u. im Folgenden kurz "Street Culture" genannt, stellt dem Mieter Räumlichkeiten, Hebebühnen und Werkzeug zur Reparatur von Personenkraftwagen gegen Entgelt zur Verfügung.

1.2. Street Culture bietet unter anderem auch Beratung hinsichtlich geplanter Reparaturen nach jeweiliger Voranmeldung und deren Ausführungen, sowie Haftungen in Falle von Unfällen oder Schäden am KFZ des Mieters.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSDAUER UND PREISE

2.1. Der Mietvertrag kommt verbindlich zustande durch telefonische oder schriftliche Buchung durch den Mieter. Auf dem Mietvertrag wird der Mietumfang festgelegt, d. h. sämtliche Daten des Mieters werden beim ersten Besuch in der Mietwerkstatt aufgenommen. Für die Nutzung der Mietwerkstatt ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises Pflicht (die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben). Der Mietvertrag kann jederzeit vom Mieter um weitere Leistungen erweitert werden. Hierbei gelten von Street Culture ausgegebene Preislisten. Mindestdauer der Verrechnung ist eine Stunde.

2.2. Hat der Mieter in der telefonischen oder schriftlichen Buchung eine bestimmte Anzahl an Stunden für die Nutzung angeführt, so werden diese verrechnet, auch wenn er weniger an Stunden benötigt.

2.3. Es gelten ausschließlich die Preise, die in der Mietwerkstatt ausgehängt sind. Ausgegebene Preislisten dienen nur als Richtlinie und werden durch die in der Mietwerkstatt aushängende, aktuelle Preisliste außer Kraft gesetzt.

2.4. Bei der Nutzung der Mietwerkstatt an einem Feiertag kommt ein Zuschlag zur Geltung, ebenfalls bei der Nachtnutzung, nach vorangegangener Buchung.

2.5. Der Mietvertrag endet mit ordnungsgemäßer Rückgabe aller angemieteten Mietgegenstände sowie Erteilung der Rechnung über die Mietkosten und eventuell vereinbarte Zusatzleistungen, bzw. Materialien, Ersatzteilen, möglicher Hilfe durch den Fachmann sowie den Entsorgungskosten. Die allfällige Sicherstellung, welche zu Beginn des Mietverhältnisses hinterlegt wurde, wird nach Ablauf der Mietwerkstatt gegenverrechnet. Die Sicherstellung für Werkzeug und Maschinen ist je nach Umfang der Buchung in einer Mindesthöhe von 50€ bei jeder Nutzung zu hinterlegen.

2.6. Im Falle von Verstößen des Mieters gegen die Obliegenheiten zu 4. ist Street Culture zur Abmahnung berechtigt, der Mieter zur unverzüglichen Beseitigung und Unterlassung des Pflichtenverstoßes. Für den Fall grober Pflichtverletzungen ist Street Culture zur außerordentlichen und sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses berechtigt, dies unabhängig vom konkreten Stand mieterseitig veranlasster Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten.

2.7. Der Rechnungsbetrag ist bei Rechnungserteilung sofort und in bar oder mittels Kartenzahlung fällig.

3. PFLICHTEN DES VERMIETERS (STREET CULTURE)

3.1. Der Vermieter, in diesem Falle Street Culture, stellt die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge und Materialien gegen Entgelt zur Verfügung. Weiteres Werkzeug kann Street Culture auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3.2. Street Culture stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge in einwandfreiem Zustand und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, ebenso den Prüfungen nach den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben regelmäßig unterzogen werden.

4. PFLICHTEN DES MIETERS

4.1. Der Mieter hat mit den angemieteten Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen. Speziell bei Lackierarbeiten sind die umliegenden Werkbänke, Werkzeuge oder Maschinen mit einer für das Lackieren beschaffene Plane auf des Mieters Kosten abzudecken.

4.2. Im Falle einer schuldhaften Beschädigung überlassener Mietgegenstände oder sonstiger Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Bedienung, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet.

4.3. Der Mieter hat den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.

4.4. Der jeweilige Arbeitsplatz ist sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so sieht sich der Vermieter gezwungen, eine Rechnungslegung zu erstellen, wobei dies mit

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung von Hebebühnen und beweglichen Werkzeug sowie Maschinen Street Culture, KFZ-Service und Mietwerkstatt e.U.

Mehrkosten für den Mieter verbunden ist. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen an Werkzeug werden mit einem Pauschalbetrag laut Aushang auch im Nachhinein verrechnet. Werden Maschinen oder eine zur Verfügung gestellte Hebebühne in dem Zeitraum der Buchung fahrlässig oder mutwillig beschädigt, kommt ein Strafentgelt von bis zu € 2.500,00 zur Verrechnung. Dies gilt auch bei unsachgemäßer Bedienung von sonstigen Betriebseinrichtungen des Vermieters unter Punkt §4 b. Dieses Strafentgelt kann auch im Nachhinein von dem Mieter eingehoben werden. Sollte das Unternehmen auf Grund einer Beschädigung durch den Kunden auf bestimmte Zeit geschlossen werden müssen, sind auch die Umsatzeinbußen des Kunden zu tragen. Es wird von einem gegebenen Härtefall ausgegangen.

4.5. Mieter mit einem vorgewiesenen Gewerbeschein dürfen ebenso wie private Mieter unsere Räumlichkeiten benutzen, müssen dies aber bei uns bekannt geben und für die geleisteten Dienstleistungen gesetzeskonforme Rechnungen ausstellen, und diese ihrer Buchhaltung zuführen.

4.6. Der Mieter nimmt zu Kenntnis, dass in der Mietwerkstatt nur eine Zusatzperson als Hilfe in der Halle verbleiben darf. Es werden keine Zuschauer bei der Arbeit in der Halle zugelassen. Kommt es trotz Verwarnung des Personals zu Verstößen der Richtlinien wird eine Sperre in der Mietwerkstatt für die Dauer von 6 Monaten verhängt.

4.7. Bei telefonischer, schriftlicher oder persönlicher Buchung kommt ein verbindlicher Vertrag zu Stande.

Sollte der Mieter ohne rechtzeitige Absage der Mietwerkstatt fernbleiben, so wird in diesem Falle eine Ausfallsgebühr laut dem jeweiligen Aushang fällig, wobei auch die gebuchten Stunden voll zur Verrechnung gelangen. Nach tatsächlicher Buchungszeit wird längstens nach 30 Minuten Überzug die Reservierung storniert und die Ausfallgebühr mit gebuchten Stunden geltend gemacht. Der Vermieter kann ohne vorherige Absprache im Nachhinein den fälligen Betrag geltend machen, wobei er sich auch nicht scheut bei Nichtzahlung ein Inkassounternehmen zur Eintreibung zu beauftragen. Im Wiederholungsfall droht die Sperre in der Mietwerkstatt. Ebenfalls eingehoben wird die Ausfallgebühr, wenn ein Kunde den Haftungsausschluss (Mietvertrag) schon unterzeichnet hat, dieser für einen Drittkunden die Mietwerkstatt buchte und es sich anders überlegt hat. Der Mieter, der die Mietwerkstatt bucht, ist zur Gänze für mögliche Schadensersatzansprüche (sprich Ausfallsgebühr plus gebuchte Stunden) haftbar. Die Gebühr wird zusätzlich geltend gemacht, wenn der Kunde beim Erstkontakt nicht seine vollständigen Daten bekannt geben möchte, jedoch eine telefonische oder schriftliche Buchung vorgenommen hat. Es kann die Mietwerkstatt zu der gebuchten Zeit nicht anders wertig vergeben werden.

4.8. Hat der Mieter eine langfristige Buchung vorgenommen, nimmt er zur Kenntnis, dass nur mit einer 14-tägigen Vorlauffrist zum Ende des jeweiligen Monats eine Aufkündigung der Langzeitbuchung vollzogen werden kann. Diese ist in schriftlicher Form an das Unternehmen zu richten. In der Langzeitbuchung sind auch die Stellplätze im Außenbereich sowie die Standplätze der Halle integriert.

5. ZAHLUNG

5.1. Der Rechnungsbetrag für die Miete ist vor Verlassen der Werkstatt sofort in bar oder per Kartenzahlung fällig.

5.2. Eine Aufrechnung des Mieters mit Ansprüchen gegen das Unternehmen Street Culture ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an den vermieteten Gegenständen des Vermieters ist ausgeschlossen.

5.3. Street Culture ist berechtigt, bei Mietbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen. Ebenso ist das Unternehmen berechtigt, Stornogebühren - in Höhe einer vollen Stunde - für die geordnete Buchungszeit zu verlangen, wenn der Mieter nicht rechtzeitig zur angegebenen Zeit in der Mietwerkstatt erscheint. (30 Minuten nach Reservierungszeitpunkt)

6. HAFTUNGS AUSSCHLÜSSE

6.1. Street Culture haftet nicht für die Arbeiten, die der Mieter an seinem Fahrzeug durchführt.

6.2. Nimmt ein Mieter entgegen Punkt 4. Umbauten an seinem Fahrzeug vor, die gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen, so kann Street Culture hierfür nicht haftbar gemacht werden.

6.3. Die Benutzung der Mietwerkstatt erfolgt auf eigene Gefahr. Im Falle von Unfällen, bedingt durch Verkehrssicherungspflichtverletzungen von Street Culture bleibt die Haftung von Street Culture beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht im Falle von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters.

7. VIDEOÜBERWACHUNG UND DATENSCHUTZ

7.1. Der Kunde sowie dessen Begleitpersonen werden ausdrücklich darauf hingewiesen und nehmen zur Kenntnis, dass das Büro sowie die Werkstatt mittels Videokameras überwacht werden. Die Videoüberwachung dient der Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten einschließlich dem Eigentumsschutz sowie der Verhinderung und Aufklärung von Rechtsverletzungen und Straftaten. Die Daten der Videoüberwachung werden für die Dauer von 3 Wochen gespeichert. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur

Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung von Hebebühnen und beweglichen Werkzeug sowie Maschinen Street Culture, KFZ-Service und Mietwerkstatt e.U.

in einem oben genannten Anlassfall.

8. ENTSORGUNG

8.1. Es besteht die Möglichkeit die Entsorgung auch kostenpflichtig von Street Culture durchführen zu lassen. Preise hierfür siehe Preisliste.

8.2. **Eine Mitnahme von Altöl oder sonstigen gefährlichen Giftstoffen durch den Mieter ist nicht gestattet.**

9. ERWEITERTES PFANDRECHT

9.1. Es steht Street Culture wegen seiner Forderung aus dem Mietverhältnis ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietverhältnisses in seine Räumlichkeiten gelangten Gegenständen zu.

9.2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Mietverhältnissen geltend gemacht werden. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

10. GERICHTSSTAND

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Street Culture ist ausschließlicher Gerichtsstand Klagenfurt. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Gültig ab 11.08.2014 bis auf ausdrücklichen Widerruf.